

# **Förderverein des evangelischen Familienzentrums Regenbogen e.V.**

## **Satzung**

### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein des evangelischen Familienzentrums Regenbogen" mit Sitz Am Zehnthof 3, 59597 Erwitte.
2. Nach der Eintragung ins Vereinsregister trägt er den Zusatz "e.V."

### **§2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung §51.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Bildung, dies geschieht durch finanzielle, materielle und organisatorische Hilfe.
3. Die Förderung erfolgt in enger Absprache mit dem Träger und der Einrichtung.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Austritt, dieser ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Ifd. Geschäftsjahres zu erklären.
  - b. Tod des Mitglieds
  - c. Auflösung einer juristischen Person

- d. Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann mit wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet nach der Anhörung der Vorstand.

Ausschlussgründe können sein:

- a. Ein Rückstand der Beiträge von 2 Jahresbeiträgen trotz Mahnung.
- b. Grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen, insbesondere der Satzung, der Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane.

Ab dem Tag des Austritts erlöschen alle Rechte der Mitgliedschaft. Ein bereits gezahlter Jahresbeitrag wird weder voll noch anteilig zurückerstattet.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seiner Kraft steht, den Verein durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 2. Von jedem Mitglied werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand bestimmt. Höhere Beiträge können auf freiwilliger Basis gezahlt werden.
- 3. Der Beitrag wird immer zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus für das laufende Jahr fällig. Bei Beginn der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres wird der volle Betrag erhoben. Er wird mit Eintritt in den Verein fällig.
- 4. Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

## **§6 Finanzierung**

- 1. Die benötigten Mittel werden wie folgt aufgebracht:
  - a. Beiträge
  - b. Spenden
  - c. Sonstige Einnahmen aus Spenden oder Erbschaften
- 2. Der Beitrag wird erstmalig mit Beitritt fällig, danach immer zu Beginn des Geschäftsjahres.

## **§7 Organe des Vereins**

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

- 1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus:
  - a. dem/der ersten Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden (zweiten) Vorsitzenden
  - c. der/dem Schatzmeister/in
  - d. der/dem Schriftführer/in

- e. mindestens einem Beisitzer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten und zwar durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
  3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Abweichend davon wird erstmals eine Neuwahl von Vorsitzenden und Schatzmeister/in nach 3 Jahren erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt, Wiederwahl ist beliebig oft möglich.  
Ausgeschlossen sind Angestellte des Kindergartenverbund des evangelischen Kirchenkreises Soest/Arnsberg sowie Angestellte des Kindergartens Regenbogen.
  4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Ersatzmitglied benennen.
  5. Jedes Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.
  6. Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.
  7. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n. Vorstandssitzungen sind durchzuführen, wenn die Geschäftsgrundlage des Vereins es erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt auf schriftlichen, fernmündlichen oder elektronischen Postweg. Die Vorstandssitzung kann persönlich oder über digitale Medien abgehalten werden.
  8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  9. Der/die Schriftführer/in erstellt über jede Sitzung des Vorstands eine Niederschrift, die von ihm/ihr und dem/der ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
  10. Dem/der Schatzmeister/in obliegt die Verwaltung der Vereinsmittel und die Buchführung. Er erstellt zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.
  11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
  12. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem, fernmündlichen oder auf digitalem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie soll bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre vom Vorstand einberufen werden.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen

über die ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Angaben der Tagesordnung. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
4. Der Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung. Er erteilt den Mitgliedern das Wort, in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, wird in der folgenden Mitgliederversammlung abgestimmt. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
6. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Vertreter juristischer Personen stimmen für diese ab, wenn sie eine rechtsgültige Vollmacht besitzen.
8. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handheben (offene Abstimmung) oder schriftlich (geheime Abstimmung). Eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen:
  - a. wenn der Vorstand dies festlegt.
  - b. wenn über Fragen abgestimmt wird, die ein Mitglied in seiner Person betreffen.
  - c. wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder diese wünscht.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder zustande.
10. Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder ruht, sofern die Beschlussfassung die Entlastung des Vorstandes betrifft.
11. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
12. Zur Ergänzung der hier ungeregelt gebliebenen Punkte kann sich die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben, die mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.
13. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.
14. Der Vorstand ist befugt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden, selbständig ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliedsversammlung sind:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl von 2 Rechnungsprüfern/innen

- c. Beratung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und der Entlastung des Vorstandes
- d. Änderung der Satzung
- e. Anpassung der Mitgliedsbeiträge
- f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g. Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

Oie zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören oder Angestellte des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Über die Überprüfung der Kasse haben sie eine Niederschrift anzufertigen. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden 1 mal im Jahr geprüft. Sie erstatten in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 12 Auflösung**

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das evangelische Familienzentrum Regenbogen in Erwitte- Bad Westernkotten der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Erziehung und Bildung zu verwenden hat.
- 3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Änderung der Satzung bezüglich des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Erwitte-Bad Westernkotten, den 22.02.2022